



Amts- und Mitteilungsblatt LANDKURIER

der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf



WWW.NOBITZ.DE

10. JAHRGANG | 12. MÄRZ 2022 | AUSGABE 05/2022

HILFE FÜR FLÜCHTLINGE des Russland-Ukraine-Konflikts

Nicht für möglich gehalten und doch ist er da – ein Krieg in Europa, der uns alle betroffen macht. Die große Flüchtlingsbewegung und auch die Folgen der strengen Sanktionen gegen Russland werden für die deutsche Wirtschaft und die Bevölkerung Auswirkungen haben, die wir in der kommenden Zeit gemeinsam bestmöglich bewältigen müssen. Wie es weitergeht, weiß keiner. Wir alle blicken ohnmächtig auf das, was tagtäglich in der Ukraine an Grausamkeit und Leid stattfindet. Die nationalen und internationalen Hilfsorganisationen arbeiten bereits mit vollem Einsatz an der Bewältigung der Kriegsauswirkungen.

Doch was können wir tun? Viele Menschen wollen helfen und sichern ihre Unterstützung zu. Die Gemeindeverwaltung Nobitz plant die Koordinierung von Hilfsangeboten und Maßnahmen für das Gemeindegebiet (einschl. Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain). Es werde Hilfsangebote in Bezug auf Wohnungen, Möblierung, Versorgung oder Fahrdienste entgegengenommen und koordiniert – so können auch wir den ukrainischen Flüchtlingen im Rahmen unserer Möglichkeiten helfen. Die Aufgaben, die den Gemeinden bevorstehen, sind groß und vielfältig. Jede Unterstützung zählt. Bitte helfen auch Sie.

Auf der Webseite www.nobitz.de werden wir Unterstützungsmöglichkeiten und Angebote von Organisationen, Initiativen oder Privatpersonen anführen. Sofern auch Sie helfen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an ukrainehilfe@nobitz.de. Gern können Sie uns auch telefonisch unter der Telefonnummer 03447 3108-55 kontaktieren.

*Läbe, Bürgermeister Nobitz
Börngen, Bürgermeister Göpfersdorf
Helbig, Bürgermeister Lgl.-Niederhain*

Amtlicher Teil

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

PCR-Testzentrum im Klinikum schließt

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) hat darüber informiert, dass sie zum 31. März 2022 alle von ihr betriebenen Abstrichstützpunkte schließen wird. Betroffen davon ist auch die PCR-Abstrichstelle im Klinikum Altenburger Land. Hier werden seit etwa zwei Jahren symptomatische Personen auf das Corona-Virus getestet. Die Tests symptomatischer Menschen erfordern strengere Schutzmaßnahmen für das Testpersonal. Laut Auskunft der KVT werden diese Tests ab 1. April 2022 von den niedergelassenen Vertragsärztinnen beziehungsweise -ärzten übernommen.

i. A. Jörg Reuter

Öffentlichkeitsarbeit Landratsamt Altenburger Land

GEMEINDE NOBITZ



Einladung

Bau- und Umweltausschuss

Die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Nobitz findet **am Donnerstag, dem 17. März 2022**, im Sitzungssaal, Haus 2, Saara 42, 04603 Nobitz statt. **Beginn ist 19:00 Uhr.**

Hauptausschuss

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nobitz findet **am Dienstag, dem 22. März 2022**, im Gemeindesaal der Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 1, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, statt. **Beginn ist 18:00 Uhr.** Dazu lade ich Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Schaukästen vor den Verwaltungsgebäuden (Bachstraße 1 und Saara 42) und der Wieratalhalle in Ziegelheim (August-Bebel-Straße 32 a) oder der Internetseite der Gemeinde Nobitz:

www.nobitz.de.

Läbe, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.02.2022 nachfolgende Beschlüsse gefasst, welche hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr.: HA 18/4/22/1

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz bestätigt das Protokoll der Sitzung vom 21.09.2021.

Beschluss-Nr.: HA 18/5/22/2

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz beschließt, dem Gemeinderat die Aufhebung der Vereinbarung über die Besetzung der Bibliothek Ziegelheim zu empfehlen.

Beschluss-Nr.: HA 18/6/22/3

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz beschließt die Vergabe der Lieferung eines selbstfahrenden Mähgerätes zur Grünflächenpflege vorbehaltlich einer positiv zu wertenden noch ausstehenden Gewerbezentralregisterauskunft zu einem Angebotspreis i. H. v. 37.604,00 Euro an die Fa. BayWa AG, München.

Läbe, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.02.2022 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr.: GR 35/4/22/1

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021.

Beschluss-Nr.: GR 35/7/22/2

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan 2022 wie folgt:

1. Der Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 2022 in den Gesamterträgen mit 862.300 Euro und in den Gesamtaufwendungen mit 1.051.139 Euro beschlossen.
2. Der Vermögensplan wird für das Wirtschaftsjahr 2022 mit Deckungsmitteln in Höhe von 70.000 Euro und Ausgaben in Höhe von 70.000 Euro beschlossen.
3. Der Stellenplan wird beschlossen.
4. Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.
5. Zur Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft wird beschlossen, den Nachschuss gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages in den Wirtschaftsplan 2022 einzustellen.

Beschluss-Nr.: GR 35/8/22/3

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, den im Bauhof vorhandenen Mercedes UNIMOG nebst Winterdiensttechnik (Streuaufbau und Räumschild) sowie Mähtechnik (Mähgerät und Mähkopf) zu einem Preis von mindestens 15.500,00 Euro zu verkaufen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Versteigerung auf dem Portal der ZOLL-Auktion vorzunehmen. Der Bürgermeister wird mit der Vertragsunterzeichnung mit dem Bestbieter beauftragt.

Beschluss-Nr.: GR 35/9/22/4

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Aufhebung der Vereinbarung über die Besetzung der Bibliothek Ziegelheim.

Läbe, Bürgermeister

Information

zur Änderung einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG wird hiermit bekannt gemacht, dass zwischen den Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf eine „Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe ‚Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen‘ auf die Gemeinde Nobitz“ geschlossen wurde. Die Zweckvereinbarung wurde zusammen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land Nr. 3 vom 26. Februar 2022 abgedruckt.

Läbe, Bürgermeister

Schließung der Ausleihstelle der Bibliothek in Ziegelheim

Auf Grund der ständig geringer werdenden Besucherzahlen, auch bedingt durch die Corona-Pandemie, wurde die Ausleihstelle der Bibliothek in Ziegelheim zum 28. Februar 2022 geschlossen. Hierzu hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz am 24. Februar 2022 beraten und die Hinweise, die seitens der betreuenden Bibliothekarin vorgebracht wurden, gewürdigt. Danach ist die Öffnung der Außenstelle wöchentlich für je 1,5 Stunden bei gerade einmal rund 10 verbliebenen Nutzern vor Ort nicht mehr wirtschaftlich vertretbar.

Ein Großteil der ehemaligen Leser der Gemeindebibliothek gehen bereits wegen der größeren Auswahl an Medien in die Bibliothek nach Langenleuba-Niederhain und viele Leser und Hörbuchfreunde nutzen mittlerweile die Ausleihe über www.thuebibnet.de („Onleihe“). Eine einmalige Anmeldung in der Bibliothek in Niederhain genügt dafür.

Die soziale Bibliotheksarbeit in Ziegelheim bleibt bestehen, d. h., die Bibliothekarin Frau Ingrisch bringt weiterhin Literatur für Leser*innen, die es wünschen, mit nach Ziegelheim. Das habe bereits vor der Corona-Pandemie sehr gut funktioniert. Hier wurde seinerzeit einmal im Monat im Haus für altersgerechtes Wohnen das Angebot gemacht, mit einer Bücherkiste die Ausleihe vorzunehmen, und jeder Bürger konnte das Angebot nutzen.

Um die Einwohner von Ziegelheim weiterhin mit Literatur zu versorgen, ist angedacht, dass Frau Ingrisch jeweils am 1. Montag des Monats (04.04. | 02.05. | 13.06. | 04.07. | 01.08. | 05.09. | 10.10. | 07.11. | 05.12.2022), von 17:00 bis 17:30 Uhr, mit einer Bücherkiste ins Foyer der Wieratalhalle kommt. Gern nimmt sie Bücherwünsche entgegen, um speziell auf die Bedürfnisse der Leserschaft einzugehen. Wünsche können auch telefonisch unter 034497 810-28 oder 034494 80338 abgegeben werden.

Durch die Schließung der Zweigstelle in Ziegelheim verlängert sich zudem donnerstags die Ausleihzeit in Lgl.-Niederhain um eine Stunde. Es ist dann bis 16:00 Uhr geöffnet. Allen Einwohnern im Gemeindegebiet steht zudem die Bücherei in Nobitz offen. Auch hier, in der Altenburger Straße 11 c (hinter dem ehemaligen Gasthof), wird ein großes Angebot an vielfältigster Literatur und Medien vorgehalten. Der Buchbestand beläuft sich auf ca. 9.000 Werke. Dieser umfasst Sachliteratur, Belletristik, Kinder- und Jugendbücher. Weiterhin können auch verschiedene Spiele, Zeitschriften, Hörbücher, DVDs und CDs ausgeliehen werden. Frau Schreckenbach berät interessierte Besucher und Mitglieder gern vor Ort oder telefonisch unter 03447 375466 zu folgenden Öffnungszeiten:

Bibliothek Nobitz

Montag 10:00 – 17:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 16:00 Uhr

Die Zweigstelle in Ehrenhain, Waldenburger Straße 40 (Ev. Kinder- und Jugendhaus), ist immer dienstags, in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr, besetzt. Auch hier gibt es einen umfangreichen Bestand zur Ausleihe.

Durch die Zusammenarbeit mit der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken erhält die Bibliothek zudem Austauschbücher, die den Bestand zusätzlich bereichern. Die Bücherei erhebt grundsätzlich keine Ausleihgebühren. Lediglich die Erstellung des Mitgliederausweises kostet einen Euro.

Aktuelle Informationen zu den Bibliotheken der Gemeinde Nobitz sind auf der Gemeinde-Webseite unter www.nobitz.de (Rubrik Nobitz, Bildung & Soziales, Bibliothek), im Landkurier oder in den Schaukästen der Gemeinde zu finden.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Redaktionsschluss für den nächsten Landkurier ist **am Mittwoch, dem 16. März 2022.**

Erscheinungstag ist Samstag, 26. März 2022.

Redaktion/Anzeigenannahme: Diana Rümmler,
 Tel.: 03447 3108-55 oder Fax: 03447 3108-29
landkurier@nobitz.de



Information

zur Änderung einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG wird hiermit bekannt gemacht, dass zwischen den Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf eine „Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe ‚Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen‘ auf die Gemeinde Nobitz“ geschlossen wurde. Die Zweckvereinbarung wurde zusammen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land Nr. 3 vom 26. Februar 2022 abgedruckt.

Börngen, Bürgermeister

Information

zur Änderung einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG wird hiermit bekannt gemacht, dass zwischen den Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain eine „Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe ‚Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen‘ auf die Gemeinde Langenleuba-Niederhain“ geschlossen wurde. Die Zweckvereinbarung wurde zusammen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land Nr. 3 vom 26. Februar 2022 abgedruckt.

Börngen, Bürgermeister

Thüringer Kommunalwahlen 2022

Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Göpfersdorf wird am 12. Juni 2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss

hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen (bei Parteien und als Verein eingetragenen Wählergruppen sind die in der jeweiligen Satzung eingetragenen Angaben zu Namen und ggf. Kurzbezeichnung zu beachten); dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. ►

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag

aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Nobitz bis zum 9. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Nobitz, Zimmer 15, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, wie folgt ausgelegt:

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere

Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 2022, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim stellv. Wahlleiter der Gemeinde Göpfersdorf, Frau Steinert, Zimmer 15, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 9. Mai 2022, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Börngen, Wahlleiter

Formulare und weitere Infos sind auch im Internet unter www.wahlen.thueringen.de zu finden.

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Anmeldung zur Fischerprüfung

Die 1. Fischerprüfung 2022 findet **am Samstag, dem 18. Juni 2022, ab 08:00 Uhr**, zur Erlangung eines Fischereischeines im Landkreis Altenburger Land statt. Der Prüfungsort wird den Teilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung schriftlich mitgeteilt. Dem Antrag auf Zulassung sind unbedingt der Zahlungsnachweis der Prüfungsgebühr und der Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang beizufügen.

Der schriftliche Antrag für die Teilnahme an der Fischerprüfung ist bis spätestens 20. Mai 2022 an das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Öffentliche Ordnung, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, zu richten. Das Antragsformular zur Fischerprüfung ist im Internet unter <https://thformular.thueringen.de> oder www.altenburgerland.de unter dem Suchbegriff „Fischerprüfung“ zu finden.

Voraussetzung einer Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, welche unter anderem von der Thüringer Fischerschule oder den Angel- und Fischereivereinen angeboten werden. Außerdem ist in Thüringen der Online-Lehrgang des Anbieters Fishing-King als Vorbereitungslehrgang anerkannt. Es wird empfohlen, mit der Übersendung des Zulassungsantrages eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben, um Rückfragen bei der Antragsbearbeitung schnell klären zu können. Selbstverständlich ist die Angabe der Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse freiwillig.

Zur Teilnahme an der Fischerprüfung ist zuvor die Prüfungsgebühr zu entrichten.

Prüfungsgebühr: 35,- Euro

Einzahlung bis 20. Mai 2022

IBAN: DE 93 8305 0200 1111 0044 00

BIC: HELADEF1ALT

Verwendungszweck: Name + Fischerprüfung 01/22

Rückfragen zur Fischerprüfung sind unter der Telefonnummer 03447 586-129 möglich.

i. A. Jörg Reuter

Öffentlichkeitsarbeit Landratsamt Altenburger Land

Neue Selbsthilfegruppe für Schlaganfall-Betroffene und Angehörige

Gert Pfefferkorn, selbst Betroffener, ist Initiator der neuen Selbsthilfegruppe, die sich an Schlaganfallpatientinnen und -patienten richtet. Neben Hilfe und Beratung soll der Austausch untereinander sowie die gegenseitige Ermutigung und Stärkung im Mittelpunkt stehen.

Interessierte können direkt Kontakt zu Herrn Pfefferkorn aufnehmen:

Gert Pfefferkorn

Selbsthilfegruppe Schlaganfall

Telefon: 03447 8956440

E-Mail: pfefferkorn57@gmx.de

Im Landkreis gibt es zudem zahlreiche weitere Selbsthilfegruppen zu folgenden Themenbereichen:

- chronische Erkrankungen
- psychische Belastungen
- Süchte
- Trauer
- Hochbegabung
- soziale Themen

Wer als Betroffener oder Angehöriger Unterstützung sucht oder sich engagieren möchte, kann sich an Frau Meißner, Selbsthilfekontaktstelle Landratsamt Altenburger Land, wenden:

Telefon: 03447 586-443

E-Mail: Katrin.Meissner@altenburgerland.de

i. A. Rümmler, Öffentlichkeitsarbeit

Hilfsprojekt für Senioren

Landkreis wendet sich an Alleinlebende

Im Herbst des letzten Jahres ist im Landkreis die Umsetzung des AGATHE-Programms gestartet. Im Rahmen des Programms werden alleinlebende Seniorinnen und Senioren in der Nacherwerbsphase von ausgebildeten Beraterinnen zu Hause individuell über Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Themen können Mobilität, hauswirtschaftliche Versorgung und Pflege sowie Kurs-, Freizeit- und Beratungsangebote sein. In den kommenden Wochen wird der Landkreis alleinlebende Seniorinnen und Senioren, zunächst ab 75 Jahre, anschreiben, um über das Angebot zu informieren.

Das Programm wird für das Landratsamt durch die Malteser umgesetzt, die das AGATHE-Programm derzeit mit fünf Beraterinnen umsetzen.

i. A. Jörg Reuter

Öffentlichkeitsarbeit Landratsamt Altenburger Land

Notfallkochbuch: „Kochen ohne Strom“ und Vorsorgetipps

Das Projekt Notfallkochbuch „Kochen ohne Strom“, welches vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe initiiert wurde, ist abgeschlossen. Vorgestellt werden in dem bereits im September 2021 erschienenen Taschenbuch 50 ausgewählte Rezepte für Alltag, Camping und Notfall. Die zentrale Frage: Kann man eigentlich auch ohne Strom kochen? Mit dabei sind zudem Tipps zu Stromausfall, Vorratshaltung und Wasserversorgung.

Das Projekt wurde von mehreren fachkundigen Beteiligten ins Leben gerufen: Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), die Bonner Feuerwehr, das Technische Hilfswerk und alle Bonner Hilfsorganisationen haben sich zusammengeschlossen, um mit dem Notfallkochbuch alltagstaugliche und praktische Tipps zu vermitteln. Das Buch wurde gemeinsam mit dem Bassermann Verlag realisiert und ist im Buchhandel für 9,99 Euro erhältlich.

Auf der Internetpräsenz vom BKK, unter <https://www.bbk.bund.de>, sind zudem viele weitere hilfreiche Tipps für den Katastrophenfall zu finden.

i. A. Rümmler, Öffentlichkeitsarbeit

GEMEINDE NOBITZ



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir alle Vereins- und Ortsteilwehrglieder recht herzlich zu unserer gemeinsamen Jahreshauptversammlung **am 8. April 2022, um 19:00 Uhr**, in das Vereinshaus „Fuchs“ in Ehrenhain ein. Über eine Rückmeldung zur Teilnahme wird gebeten.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Wahl des Versammlungsleiters
2. Bericht des Vereinsvorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht Revisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss Satzungsänderung
7. Verabschiedung neuer Beitragssatzung
8. Bericht der Wehrleiterin OTFW Ehrenhain
9. Informationen Verein
10. Grußworte der Gäste
11. Sonstiges

Mit kameradschaftlichen Grüßen,

Frank Schaller

1. Vorsitzender Feuerwehrverein Ehrenhain e. V.

Anne Schaller, Wehrleiterin OTFW Ehrenhain

Lesung bei Kerzenschein

Ellen Berg: Dann koch doch selber

Eine heitere kulinarische Geschichte über die Unmöglichkeit, beim Kochen alle glücklich zu machen ...

Julia möchte ihre Gäste zum Hochzeitstagsessen mit einem leckeren Menü verwöhnen ...

Doch sie erwartet die eine oder andere Überraschung ...



Ich stelle Ihnen diese Geschichte **am 6. April 2022, um 19:00 Uhr**, in Ziegelheim im Vereinshaus der Freiwilligen Feuerwehr vor.

Freuen Sie sich auf eine gemütliche Lesestunde bei einem Glas Wein. Bitte melden Sie sich an, Tel. 034497 81028 oder 034494 80338 und beachten Sie die dann geltenden aktuellen Coronaregeln. Alle interessierten Literaturfreunde sind dazu herzlich eingeladen.

*Ich freue mich auf Ihren Besuch
Ihre Bibliothekarin Ilona Ingrisch*

Jahreskonzert des

1. Ostthüringer Blasorchesters Nobitz e. V.

Am Samstag, dem 7. Mai 2022, 15:00 Uhr, wird nach der langen Corona-Zwangspause endlich wieder das Jahreskonzert des 1. Ostthüringer Blasorchesters Nobitz e. V. im Theaterzelt stattfinden.

In der tollen Atmosphäre des Theaterzeltes wird Sie unter dem Motto „Unsere Wunschmelodien für Sie“ ein super Event begeistern. Eine Hitparade vieler schöner Melodien erwartet die Gäste, und das noch dazu am Vortag des Muttertages. Eine schöne Geschenkidee vielleicht, für einen entspannten und unterhaltsamen Nachmittag für alle Mütter und natürlich jeden musikbegeisterten Fan. Die Musikerinnen und Musiker des Orchesters versprechen wieder alles zu geben, um den Gästen einen unvergesslichen Konzernachmittag zu bereiten. Lassen Sie sich dieses Event nicht entgehen! Karten wird es ab Ende März 2022 zum Preis von 14,50 Euro in der Gemeindeverwaltung Nobitz geben und können auch schon vorbestellt werden. Das Konzert findet mit freundlicher Unterstützung der Envia-M Mitgas statt!



Maik Gräfe, Orchesterleiter/Vereinsvorsitzender des 1. Ostthüringer Blasorchesters Nobitz e. V.

Jahreshauptversammlung Klausauer Feuerwehrverein e. V.

Hiermit lade ich alle Mitglieder **am 18. März 2022, um 19:30 Uhr**, zur Jahreshauptversammlung des Vereins ins Vereinshaus Klausau ein. Schwerpunkte werden die Entlastung des Vorstandes, die Planung der Veranstaltungen/weiterer Maßnahmen 2022 und die Kassierung der Vereinsbeiträge sein. Auf ein zahlreiches Erscheinen freue ich mich.

Kai Gerhardt, Vorstandsvorsitzender

VOLKSSOLIDARITÄT



Ortsgruppe Nobitz

Einladung zum Schlachtfest und Termine 2022

Hiermit möchten wir alle Mitglieder und Gäste zu unserem Schlachtfest **am Donnerstag, dem 17. März 2022, um 14:00 Uhr**, in die Gartenklause Nobitz einladen.

Mitglieder oder Gäste, die Ihre Teilnahme noch nicht angemeldet haben, bitten wir dies noch entweder bei Frau Böhm oder direkt in der Gaststätte zu tun.

Die weiteren Zusammenkünfte für das Jahr 2022 möchten wir nachfolgend bekannt geben:

17.03.2022 • 07.04.2022 • 19.05.2022 • 02.06.2022 • 08.09.2022 • 13.10.2022 • 03.11.2022 • 01.12.2022

Sollten sich Änderungen ergeben, werden wir rechtzeitig informieren.

K. Loch

Ortsgruppe Wilchwitz/Kraschwitz

Liebe Mitglieder und Freunde der Volkssolidarität, Ortsgruppe Wilchwitz/Kraschwitz,

nach langer Pause freuen wir uns, dass wir nun endlich wieder Veranstaltungen für Sie organisieren dürfen und laden Sie dazu herzlich ein.

Unsere erste Veranstaltung wird im Zeichen des Internationalen Frauentages stehen. Sie findet **am Donnerstag, dem 24. März 2022, um 14:00 Uhr**, in der Gartenklause Nobitz statt.

Wir gehen davon aus, dass unserem Treffen nun nichts mehr im Wege stehen wird und wir ein paar schöne Stunden gemeinsam erleben können. An diesem Nachmittag möchten wir Ihnen die sächsische Mundartdichterin Lene Voigt vorstellen und hoffen, dass alle viel Spaß dabei haben werden. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit Ihnen und hoffen auf rege Teilnahme.

Der Vorstand der Ortsgruppe Wilchwitz/Kraschwitz



Jagdgenossenschaft Göpfersdorf

Unsere nächste Mitgliederversammlung findet **am Freitag, dem 1. April 2022, 19:00 Uhr**, in der Gaststätte „Grillstube“, in Wickersdorf, statt.

Hierzu laden wir die aktuell im Grundbuch eingetragenen Landbesitzer (mit bejagbarer Fläche) mit Begleitperson recht herzlich ein (bei Erbgemeinschaft nur ein Vertreter mit Partner).

Es gelten die zum Versammlungszeitpunkt und am Versammlungsort aktuellen Corona-Regeln. Nachweise bitte zur Einsichtnahme vorlegen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Finanzbericht durch den Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht des Jagdpächters
7. Diskussion/Sonstiges
8. Gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand bittet um Rückmeldung zur Teilnahme bis 23. März 2022

- a) per E-Mail an matthias.berger@allianz.de oder
- b) bei Frau Ruth Schulze, Dorfstraße 4,
04618 Göpfersdorf, Tel.: 037608 20004

Der Jagdvorstand

AUS DEM UMLAND

Musikschule Altenburger Land startet ins zweite Schulhalbjahr

Die Musikschule des Landkreises Altenburger Land bietet ab Februar 2022 wieder zahlreiche Instrumental- und Vokalfächer für alle Musikbegeisterten an. Diese Fächer werden vornehmlich in den Schulteilen Altenburg und Schmölln unterrichtet. Ausgewählte Angebote gibt es auch in der Unterrichtsstätte Gößnitz im KulturCentrum.

Einzelunterricht in den Fächern Gesang, Klavier, Gitarre, Blockflöte, Dudelsack, Trompete, Horn und Violine sowie Violoncello und Akkordeon findet im Präsenzunterricht statt. Im Vorfeld kann auch ein Schnuppertermin mit der Musikschule vereinbart werden. Neu im Angebot sind Cembalounterricht und Onlinekurse im Fach Musiktheorie für Kinder und Erwachsene sowie ein Kurs über Musikgeschichtliches und Ideen zur Musik.

Anmeldungen sind schnell und einfach online über die Musikschulwebseite unter www.musikschule-altenburgerland.de im Menü Service möglich.

Darüber hinaus können auch wieder Schüler in Kleinstgruppen unterrichtet werden. Sehr großer Beliebtheit erfreuen sich die Kurse Musikgarten (Eltern-Kind-Gruppen, für Kinder von 1,5 bis 3 Jahren) und Musikalische Früherziehung (für Kinder von ca. 4 bis 6 Jahren), die auch in Kooperation mit ausgewählten regionalen Kindertagesstätten erfolgen. Im Musikschulteil Altenburg erfreut sich der Kurs Babymusik zunehmender Nachfrage, Anmeldungen werden gern entgegengenommen. Der beliebte Musikschulchor wird in Altenburg unter Einhaltung aller Hygienevorkehrungen, derzeit 2G-Plus, weitergeführt. Neue Schüler und Mitglieder sind jederzeit herzlich willkommen. Auch der Orientierungskurs Instrumentenkarussell für Kinder ab 5 Jahren, die noch nicht genau wissen, welches Instrument das Richtige für sie ist, wird ab dem 4. April 2022 in Altenburg und voraussichtlich ab 4. Mai 2022 in Schmölln wieder angeboten. Anmeldungen bis zum 28. Februar werden berücksichtigt, spätere Anmeldungen finden in den nächsten Herbstkursen wieder einen Platz.

Nicht nur Kindern auch Erwachsenen steht unsere Musikschule jederzeit offen. Wir beraten Sie gern zu unseren Angeboten. Anmeldungen oder Auskünfte zur Ausbildung an der Musikschule sind auch in der Ferienzeit möglich. Wir empfehlen Ihnen die Online-Anmeldung auf www.musikschule-altenburgerland.de im Bereich Service. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern per E-Mail unter musikschule@altenburgerland.de sowie telefonisch unter 03447 315055 (Schulteil Altenburg) oder 034491 22482 (Schulteil Schmölln) zur Verfügung.

Die Angebote im Überblick

Elementare Grundfächer

- Babymusik für Kinder von 2 bis 9 Monaten und 9 bis 18 Monaten
- Musikgarten für Kinder ab 18 Monaten (Eltern-Kind-Gruppen nur in Schmölln)
- Musikalische Früherziehung für 4- bis 6-jährige Kinder
- Instrumentenkarussell – Schnupperkurs für Kinder ab 5 Jahren

Instrumentalunterricht

- Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Cembalo, Jazzpiano
- Blechblasinstrumente: Trompete, Tenorhorn, Waldhorn, Baryton, Euphonium, Posaune, Tuba

- Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Fagott und Oboe (beides nur in Altenburg)
- Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, Bassgitarre, Ukulele
- Akkordeon
- Schlagzeug
- Gesang
- Drehleier und Dudelsack (nur in Altenburg)
- Ballett- und Tanzausbildung (nur in Schmölln)

Zusatzfächer

Musiklehre • Musiktheorie • Musikgeschichte • Gehörbildung • Studienvorbereitende Ausbildung • Korrepetition • Komposition • Kurse • Klassenunterricht „Streicher“ (in ausgewählten Grundschulen des Landkreises) • Klassenunterricht „Blockflöte“ (in ausgewählten Grundschulen des Landkreises) • Kurse für Erwachsene, Senioren sowie für Menschen mit Behinderungen

Ensemblefächer

Akkordeonorchester • Band „Peppermint“ • Blockflötenchor • Blockflötenensemble • Gitarrenorchester • JugendSinfonieOrchester • Klarinettenorchester „Da Capo“ • Nachwuchsstreicherorchester • zahlreiche gemischte Ensembles

i. A. Jörg Reuter

Öffentlichkeitsarbeit Landratsamt Altenburger Land

Von Aquarellmalerei bis Kochkurs: mit der Volkshochschule in den Frühling

Am 14. März 2022 startet die Weiterbildungseinrichtung des Landkreises in das neue Semester

Der Semesterstart steht kurz bevor. In diesem Frühjahr bietet die Volkshochschule (VHS) Altenburger Land insgesamt 232 Kurse und Veranstaltungen in den Häusern in Altenburg und Schmölln sowie vielen weiteren Orten des Landkreises an. Neben neuen Sprach-, Gesundheits- und Grundbildungskursen stehen auch zahlreiche Vorträge und eine Reihe von Exkursionen auf dem Programm.

Das vollständige Programm der Volkshochschule ist in den vielerorts erhältlichen Programmheften sowie auf der Website unter www.vhs-altenburgerland.de/ zu finden. Anmeldungen sind online, telefonisch sowie persönlich in beiden Geschäftsstellen in Altenburg und Schmölln möglich.

i. A. Jörg Reuter

Öffentlichkeitsarbeit Landratsamt Altenburger Land

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit der Gemeinde Göpfersdorf | Bachstraße 1 | 04603 Nobitz
www.nobitz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Göpfersdorf: Bürgermeister Klaus Börngen o. V. i. A.

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Nobitz www.nobitz.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderäte.

Die in den Artikeln verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR | Nöbdenitz | Dorfstr. 10 | 04626 Schmölln
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf

Auflage: 4.050

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Diana Rümmler, Gemeindeverwaltung Nobitz
Telefon: 03447 3108-55 | Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und Gewerbetreibende der Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf

Einzelbezug: gegen Erstattung der Portokosten bei der Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 4996200, Meldung zu machen.

Reguläre Öffnungszeiten und Vorschau auf das Jahr 2022



Die Winterferien haben den Normalbetrieb im Museum – Naturalienkabinett eingeläutet: Fortan gelten uneingeschränkt die bekannten Öffnungszeiten.

Bis März öffnet das Kabinett von Dienstag bis Sonntag sowie feiertags von 10:00 bis 16:00 Uhr seine Türen, ab April ist an den Wochenenden und feiertags wieder bis 17:00 Uhr geöffnet. Auch die Touris- musauskunft und der Shop stehen unseren Gästen in dieser Zeit zur Verfügung.

Sonderausstellung „Bürgerstolz?! Die Residenzstadt Waldenburg und ihre Bürgermeister vom 20. Mai bis 30. Oktober 2022.

Veranstaltungen, Vernetzung und Kooperationen: Motto „Sternstunden im Naturalienkabinett“

- offene Ferienprogramme (Reise zu Himmelsobjekten, fantastischen mythologischen Welten sowie entfernten Kulturen und Geheimnissen der Naturwissenschaften)
- Bildungspartner für Schulen (erlebtes Wissen aus Physik, Optik und Astronomie) ▶

- Zusammenarbeit mit dem Schloss Waldenburg und dem Trägerverein Europäisches Gymnasium Waldenburg: Gründung einer AG für Kinder
- Gemeinsames Schulprojekt mit dem Schloss Waldenburg „Von der Wiese auf den Teller – Essgeschichte(n)“ im Rahmen des Förderprogramms Kulturpass(t) der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung/Kulturraum Vogtland-Zwickau
- Programm „Heimat Waldenburg“ (mit Schloss, Kita „Schatzkiste“ und dem Kulturraum entwickelt)

www.museum-waldenburg.de

*Fanny Stoye & Sandy Nagy, Museum
Naturalienkabinett Waldenburg*